

BGer 9C_149/2020 vom 14. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_149_2020

FR: TF 9C_149/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 9C_149/2020 del 14 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der erstmals in diesem Verfahren gestellte Antrag betreffend Zins ist als neues Rechtsbegehren von vornherein unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die bei Eintritt der Invalidität nicht während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben (vgl. Art. 36 Abs. 1 IVG), haben gemäss Art. 39 Abs. 1 IVG Anspruch auf eine ausserordentliche Rente. Laut Art. 40 Abs. 3 IVG entsprechen die ausserordentlichen Renten für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, 1331 /3 Prozent des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, für eine Erhöhung der Rente in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 IVG müsse die Versicherte vor dem 1. Dezember 2011 invalid geworden sein. Massgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der Invalidität sei - wie beim Rentenzuschlag gemäss Art. 37 Abs. 2 IVG - die Entstehung des Rentenanspruchs (BGE 137 V 417). Gemäss Verfügung vom 19. September 2012 sei dies der 1. Mai 2012. Angesichts der erst im Juni 2012 vorgenommenen Anmeldung und unter Berücksichtigung der Karenzfrist von Art. 29 Abs. 1 IVG sei der Rentenbeginn "bei richtiger Betrachtung" aber nicht vor Dezember 2012. So oder anders seien die Voraussetzungen für eine Rentenerhöhung gemäss Art. 40 Abs. 3 IVG nicht erfüllt. Die Versicherte habe zu Recht nicht geltend gemacht, dass sie bereits vor dem 1. Mai 2012 resp. vor dem 1. Dezember 2011 Anspruch auf eine Invalidenrente gehabt habe. Folglich hat es einen Rentenzuschlag verweigert.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen einzig vor, es treffe nicht zu, dass sie sich erst im Juni 2012 zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung angemeldet habe. Sie sei von ihrer Mutter bereits im März 1997 angemeldet worden. Demnach habe sie alle Leistungen der Invalidenversicherung schon vor dem 20. Lebensjahr beantragt.

Ob die Beschwerdeführerin mit der Anmeldung vom März 1997 in dem Sinn einen Rentenanspruch gewahrt hatte, als dieser nicht erst sechs Monate nach der im Juni 2012 eingereichten Anmeldung entstand (vgl. dazu Urteil 9C_336/2012 vom 6. Mai 2013 E. 3.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 139 V 289 , aber in: SVR 2013 AHV Nr. 12 S. 47), was sie anzunehmen scheint, ist nicht entscheidend. Vielmehr war für die Vorinstanz ausschlaggebend, dass die Entstehung des Rentenanspruchs nicht vor dem 1. Dezember 2011 liegt, und der Rentenbeginn mit der (unangefochten gebliebenen) Verfügung vom 19. September 2012 auf den 1. Mai 2012 festgelegt wurde. Mit diesen Punkten befasst sich die Beschwerdeführerin auch nicht ansatzweise. Soweit ihre Beschwerde überhaupt den inhaltlichen Anforderungen an die Begründung genügt (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), ist sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.